

PROTOKOLL

über die am Montag, den 9. Juli 2018 um 18.00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses unter dem Vorsitz des Bürgermeisters Dr. Klaus Winkler abgehaltene

21. Gemeinderatssitzung

Anwesend: EGR Peter Hechenberger (für VB Ing. Gerhard Eilenberger)
VB Walter Zimmermann
StRin Mag. Ellen Sieberer
GR Hermann Huber
GR Hedwig Haidegger
GR Florian Huber
GR Mag.(FH) Andrea Watzl
GR Georg Wurzenrainer
EGRin Tina Obermoser (für GR Ludwig Schlechter)
GRin Anna Werlberger
GR Mag. Manfred Filzer
GRin Marielle Haidacher
GR Daniel Ellmerer
GRin Margit Luxner
GR Jürgen Katzmayr
EGR Bernhard Obermoser (für GR Alexander Gamper)
GR Bernhard Schwendter
EGR Georg Hechl

Stadtamtsdirektor Mag. Michael Widmoser - Schriftführer
Hilde Sohler - Schriftführerin

Abwesend: VB Ing. Gerhard Eilenberger, GR Ludwig Schlechter, GR Alexander Gamper
(alle entschuldigt)

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Dr. Winkler begrüßt vor Sitzungsbeginn den Bürgermeister der Partnerstadt Sun Valley, Herrn Peter Hendricks mit seiner Gattin Lisa-Marie, ebenso Frau Ruth Perry-List, welche sehr um das Wohl der Gäste bemüht ist. Nach kurzer Vorstellung von Herrn Hendricks und einem Bericht über die gegenseitigen Besuche im Rahmen des 50-Jahr Jubiläums der Städtepartnerschaft Sun Valley – Kitzbühel, erteilt Bürgermeister Dr. Winkler das Wort an seinen Kollegen Peter Hendricks.

Bürgermeister Peter Hendricks zeigt sich beeindruckt von der Kitzbüheler Gastfreundschaft und berichtet von wunderbaren Eindrücken. Seine Begeisterung und Wertschätzung für Kitzbühel schließt Bürgermeister Hendricks mit den Worten: „Ich bin ein Kitzbüheler“.

Bürgermeister Dr. Winkler wünscht ihm und seiner Gattin noch einen schönen Aufenthalt in Kitzbühel sowie persönliches Wohlergehen. Bürgermeister Peter Hendricks verabschiedet sich mit seiner Gattin.

Bürgermeister Dr. Winkler eröffnet die Sitzung, begrüßt die Mandatäre, die Zuhörer und die Pressevertreter.

Der Bürgermeister stellt die ordnungsgemäße Einberufung der Sitzung und die Beschlussfähigkeit fest.

Bürgermeister Dr. Winkler beantragt die Ergänzung der Tagesordnung wie folgt:

Aufnahme des Punktes „4.1.2. Prüfungsausschuss – Vorlage der Kassaprüfungsniederschrift gemäß § 112 Tiroler Gemeindeordnung 2001“.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig (19 Ja-Stimmen) die Aufnahme dieses Tagesordnungspunktes und Zuerkennung der Dringlichkeit gemäß § 35 Abs. 3 Tiroler Gemeindeordnung 2001.

2. Genehmigung des Protokolls der 20. Gemeinderatssitzung vom 28.05.2018

GR Mag. Filzer erklärt, dass seine Aussage zur Bergbahn AG Kitzbühel auf Seite 139 nicht vollständig wiedergegeben ist. Er habe folgende Ausführungen gemacht und hat der erste Absatz auf Seite 139 wie folgt zu lauten:

„GR Mag. Filzer fühlt sich durch die Präsentation dieser Zahlen als ehemaliger Vorstand indirekt angesprochen und erklärt, dass bei seinem Amtsantritt der Altersdurchschnitt der Anlagen 22 Jahre betragen hat und es bis zur Resterhöhe fast keine Schneeanlagen gab. Der Schuldenstand sei bei seinem Eintritt in das Unternehmen beinahe 700 Millionen Schilling gewesen, der Umsatz war damals 22,6 Millionen Schilling. In seiner Zeit als Vorstand sei sehr viel passiert, Dr. Burger habe sozusagen ein gemachtes Bett übernommen.“

Auf Antrag von Bürgermeister Dr. Winkler beschließt der Gemeinderat mit 16 Ja-Stimmen bei 3 Stimmenthaltungen das Protokoll der 20. Gemeinderatssitzung vom 28.05.2018 mit der oben angeführten Neuformulierung des ersten Absatzes auf Seite 139.

3. Anträge und Berichte des Bürgermeisters und des Stadtrates

3.1. Raumordnungsvertrag mit Andreas Brunner sowie Dr. Robert Bauder und Dr. Barbara Bauder

Der Bürgermeister berichtet, dass Andras Brunner ein als Bauland zu widmendes Grundstück mit 800 m² im Ortsteil Schreibühel an die Herrschaften Dr. Barbara Bauder und Dr. Robert Bauder verkaufen will. Der Stadtrat hat sich mehrfach mit der Angelegenheit beschäftigt und konnte schließlich ein Raumordnungsvertrag ausgearbeitet werden, der den Umständen in diesem Fall ausreichend Rechnung trägt. Der Raumordnungsvertrag steht in Zusammenhang mit der Änderung des Flächenwidmungsplanes unter Tagesordnungspunkt 4.5.1.

Der Raumordnungsvertrag wird auf der digitalen Präsentationstafel gezeigt und vom Bürgermeister verlesen bzw. eingehend erörtert. Der Vertrag lautet wie folgt:



RAUMORDNUNGSVERTRAG

abgeschlossen zwischen

1. der **Stadtgemeinde Kitzbühel**, vertreten durch den Bürgermeister und zwei Mitglieder des Gemeinderates einerseits, und

2. a) Herrn **Andreas Brunner**, geb. 28.02.1956, Schreibühel 46, 6370 Kitzbühel, als derzeitigem Grundeigentümer, und

b) Herrn **Dr. Robert Bauder**, MSc. MSc., geb. 27.10.1968, und Frau **Dr. Barbara Bauder**, MBA MSc., geb. 18.01.1974, beide Jochbergerstraße 96, 6370 Kitzbühel, je als Widmungsbegünstigte andererseits,

wie folgt:

Gemäß § 33 Abs 1 bis 6 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 (TROG 2016) schließen die Vertragsparteien zur Sicherung ausreichender Grundflächen für den Wohnbau im Zuge des Verfahrens zur Änderung des Flächenwidmungsplanes nachstehende Vereinbarungen.

I.

Herr Andreas Brunner, geb. 28.02.1956, ist Eigentümer der Liegenschaft EZ 2714 Grundbuch 82107 Kitzbühel Land, bestehend aus dem Grundstück 3317/7 im Ausmaß von 800 m². Dieses Grundstück ist derzeit im Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Kitzbühel als „Freiland“ gewidmet.

Herr Andreas Brunner beabsichtigt, das Grundstück 3317/7 an die Ehegatten Dr. Barbara und Dr. Robert Bauder zu übergeben, welche planen, darauf ein Wohnhaus zu errichten. Zu diesem Zweck hat der Grundstückseigentümer gemeinsam mit Drs. Bauder mit Schreiben vom August 2017 bei der Stadtgemeinde Kitzbühel um Umwidmung des Grundstückes 3317/7 in „Bauland – Wohngebiet“ angesucht. Zur Umsetzung der Vorgaben des örtlichen Raumordnungskonzeptes schließen nunmehr die Vertragsteile nachstehende Vereinbarungen.

II.

Unter der Bedingung der rechtskräftigen Umwidmung des Grundstückes 3317/7 Grundbuch 82107 Kitzbühel Land im Ausmaß von 800 m², im Folgenden auch kurz „Grundstück“ genannt, in „Bauland – Wohngebiet“ verpflichten sich Herr Andreas Brunner als derzeitiger Grundstückseigentümer und die Ehegatten Dr. Robert und Dr. Barbara Bauder als Widmungsbegünstigte, die nachstehenden Vertragsbestimmungen – auch für ihre Rechtsnachfolger im Eigentum dieses Grundstückes – zu erfüllen:

- a) Die Ehegatten Dr. Robert und Dr. Barbara Bauder werden künftig Eigentümer des Grundstückes 3317/7 Grundbuch 82107 Kitzbühel Land, wobei ein entsprechender Kaufvertrag mit einem Kaufpreis von € 600.000,00 noch zu errichten ist bzw. bereits errichtet wurde. Die mit dieser Vereinbarung übernommenen Verpflichtungen gelten sowohl für das Grundstück 3317/7 als auch für allenfalls durch Grundstücksteilungen entstehende Teilflächen desselben.
- b) Der Grundstückseigentümer und die Widmungsbegünstigten verpflichten sich, auf dem umzuwidmenden Grundstück ausschließlich für den Eigenbedarf bzw. für die Befriedigung des ganzjährigen Wohnbedürfnisses für sich und ihre Familienmitglieder ein Wohnhaus (Mehrgenerationenhaus im Familienverband) zu errichten. Die Hauptwohnsitznahme in dem zu errichtenden Wohnhaus hat für die Dauer von zumindest 30 (dreißig) Jahren zu erfolgen, während derer eine Vermietung oder sonstige Weitergabe an Dritte nicht zulässig ist, dies jedoch mit Ausnahme der in diesem Vertrag vorgesehenen Fälle.

Für den Fall, dass dem Grundstückseigentümer bzw. den Widmungsberechtigten die Aufrechterhaltung des Hauptwohnsitzes in dem Wohnhaus nicht mehr zumutbar ist (z.B. aufgrund finanzieller Engpässe, geänderter Lebensumstände oder ähnliches) und infolge dessen eine Vermietung des Wohnhauses oder Teilen davon an Dritte geplant ist, ist hierfür die vorherige Zustimmung der Stadtgemeinde Kitzbühel einzuholen. Den Widmungsberechtigten wird jedoch das Recht eingeräumt, untergeordnete Teile des Wohnhauses gewerblich (Lager, Praxis- oder Büroräumlichkeiten) an folgende natürliche oder juristische Personen zu vermieten:

- Dr. Robert Bauder, MSc. MSc.,
- Dr. Barbara Bauder, MBA MSc.,
- Praxisgemeinschaft Dr. Robert Bauder und Partner
- High Heal GmbH

Entsprechende Mietverträge sind der Stadtgemeinde Kitzbühel unverzüglich nach Abschluss vorzulegen.

- c) Der Grundstückseigentümer und die Widmungsbegünstigten verpflichten sich, umgehend, längstens jedoch binnen 6 (sechs) Monaten ab Rechtsgültigkeit der Flächenwidmungsplanänderung für das Grundstück 3317/7 ein Bauansuchen einzubringen, das dem Widmungszweck (Mehrgenerationenwohnhaus zur Befriedigung des ganzjährigen Wohnbedürfnisses) entspricht. Der Grundstückseigentümer und die Widmungsbegünstigten nehmen zur Kenntnis, dass die Stadtgemeinde Kitzbühel einen Bebauungsplan für das gegenständliche Grundstück erlassen wird.
- d) Mit der Bauausführung ist nach Rechtskraft der Baubewilligung, längstens jedoch innerhalb einer Frist von 12 (zwölf) Monaten zu beginnen. Die Bauführung ist sodann innerhalb einer Frist von 2 (zwei) Jahren zu vollenden.
- e) Sowohl der Grundeigentümer als auch die Widmungsbegünstigten der Liegenschaft EZ 2714 räumen der Stadtgemeinde Kitzbühel für sich und ihre Rechtsnachfolger für die Dauer von 30 (dreißig) Jahren ab allseitiger Unterfertigung des Kaufvertrages über das Grundstückes 3317/7 Grundbuch 82107 Kitzbühel Land ein Vorkaufsrecht ein, welches grundbücherlich sicherzustellen ist. Eine Kopie des Kaufvertrages ist der Stadtgemeinde Kitzbühel unverzüglich nach allseitiger Unterfertigung vorzulegen.

Des Weiteren räumt der Widmungsbegünstigte Dr. Robert Bauder der Stadtgemeinde Kitzbühel für sich und seine Rechtsnachfolger für die Dauer von 30 (dreißig) Jahren, vom Tag der allseitigen Unterfertigung des Kaufvertrages über das Grundstück 3317/7 Grundbuch 82107 Kitzbühel Land gerechnet, ein Vorkaufsrecht an seinen 184/2347 Anteilen an der Liegenschaft EZ 948 GB 82107 Kitzbühel Land, mit welchen Anteilen das Wohnungseigentum an der Wohnung W top 11 (Adresse Jochbergerstraße 96, 6370 Kitzbühel) verbunden ist, ein, welches grundbücherlich sicherzustellen ist.

Der Stadtgemeinde Kitzbühel wird abweichend von § 1075 ABGB eine dreimonatige Einlösefrist eingeräumt.

Die Stadtgemeinde Kitzbühel nimmt diese Vorkaufsrechtseinräumungen ausdrücklich und rechtsverbindlich an.

Herr Andreas Brunner und die Ehegatten Dr. Robert und Dr. Barbara Bauder verpflichten sich sohin, bei allseitiger Unterfertigung des Kaufvertrages über das Grundstück 3317/7 Grundbuch 82107 Kitzbühel Land folgende Aufsandungserklärung in grundbuchsfähiger Form zu unterfertigen:

Herr Andreas Brunner, geboren am 28.02.1956, Herr Dr. Robert Bauder, MSc. MSc., geboren am 27.10.1968, und Frau Dr. Barbara Bauder, MBA MSc., geboren am 18.01.1974, erteilen hiermit ihre ausdrückliche Einwilligung, dass ob der Liegenschaft EZ 2714 Grundbuch 82107 Kitzbühel Land mit dem Grundstück 3317/7 im Ausmaß von 800 m² zu Gunsten der Stadtgemeinde Kitzbühel das Vorkaufsrecht zu den Bedingungen dieses Vertrages einverleibt werde.

Herr Dr. Robert Bauder, MSc. MSc., geboren am 27.10.1968, erteilt hiermit seine ausdrückliche Einwilligung, dass ob der 184/2347 Anteile an der Liegenschaft EZ 948 GB 82107 Kitzbühel Land, mit welchen Anteilen das Wohnungseigentum an der Wohnung W top 11 verbunden ist, zu Gunsten der Stadtgemeinde Kitzbühel das Vorkaufsrecht zu den Bedingungen dieses Vertrages einverleibt werde.

Die grundbücherliche Sicherstellung der Vorkaufsrechte hat gemeinsam mit der Einverleibung des Eigentums von Herrn Dr. Robert und Frau Dr. Barbara Bauder ob dem Grundstück 3317/7 Grundbuch 82107 Kitzbühel Land zu erfolgen und muss spätestens bei Baubeginn auf Grundstück 3317/7 vorliegen.

Sollte der Kaufvertrag über das Grundstück 3317/7 GB 82107 Kitzbühel Land zwischen dem Grundstückseigentümer und den Widmungsbegünstigten nach Vertragsunterfertigung aus welchen Gründen auch immer wieder aufgehoben werden (z.B. durch Rücktritt vom Vertrag oder Eintritt einer auflösenden Bedingung/Nichteintritt einer aufschiebenden Bedingung) und die Widmungsbegünstigten damit nicht Eigentümer des Grundstückes 3317/7 GB 82107 Kitzbühel Land werden, dann gilt auch dieser Raumordnungsvertrag zwischen der Stadtgemeinde Kitzbühel und den Widmungsbegünstigten als rückwirkend aufgehoben. Die Stadtgemeinde Kitzbühel verpflichtet sich in diesem Fall unwiderruflich, das bereits eingetragene Vorkaufsrecht auf den 184/2347 Anteilen an der Liegenschaft EZ 948 GB 82107 Kitzbühel Land des Dr. Robert Bauder, mit welchen Anteilen das Wohnungseigentum an der Wohnung W top 11 verbunden ist, unverzüglich löschen zu lassen bzw. eine entsprechende grundbuchfähige Löschungserklärung unverzüglich an den Widmungsbegünstigten Dr. Robert Bauder zu seiner weiteren Verwendung auszuhändigen. Die Kosten dieser Löschung trägt der Widmungsbegünstigte Dr. Robert Bauder.

Für den Fall des Nichtzustandekommens bzw. der nachträglichen Rückabwicklung des Verkaufes des Grundstückes 3317/7 GB 82107 Kitzbühel Land an Herrn Dr. Robert und Frau Dr. Barbara Bauder kann der Grundstückseigentümer innerhalb der Frist von einem Jahr der Stadtgemeinde Kitzbühel einen anderen Widmungsbegünstigten benennen, wobei es zur Eigentumsübertragung wieder der Zustimmung der Stadtgemeinde Kitzbühel bedarf. Sollte der Grundstückseigentümer keinen neuen

Widmungsbegünstigten binnen der genannten Frist benennen oder das Eigentum am Grundstück ohne Zustimmung der Gemeinde an eine andere Person übertragen, erfolgt die Rückwidmung des Grundstückes in „Freiland“. Im Falle der Rückwidmung des Grundstückes in „Freiland“ verpflichtet sich die Stadtgemeinde Kitzbühel unwiderruflich, das bereits eingetragene Vorkaufsrecht auf Grundstückes 3317/7 Grundbuch 82107 Kitzbühel Land löschen zu lassen bzw. eine entsprechende grundbuchfähige Löschungserklärung unverzüglich an den Grundstückseigentümer zu seiner weiteren Verwendung auszuhändigen. Die Kosten dieser Löschung trägt der Grundstückseigentümer.

Für die Errechnung des Einlösepreises bei Ausübung des Vorkaufsrechtes für das Grundstück 3317/7 ist zwischen dem zu bezahlenden Grundpreis und den Errichtungskosten zu unterscheiden.

Als Grundpreis ist jener Betrag zu bezahlen, welcher vom Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Wohnbauförderung, als akzeptierter Grundpreis für förderwürdige Grundstücke festgelegt wurde (festgehalten wird, dass dieser Preis zum Zeitpunkt der Vertragserrichtung € 368,00 pro m² Grundfläche beträgt; für den Fall, dass der Vorkaufsfall eintritt, ist der für diesen Zeitpunkt geltende Quadratmeterpreis der Berechnung zugrunde zu legen).

Ein allfällig auf dem kaufgegenständlichen Grundstück errichtetes Gebäude ist zum Zeitpunkt der Ausübung dieses Rechtes zum Zeitwert abzulösen, wobei dieser Wert der Höhe nach jedoch mit jenem Wert beschränkt ist, der von der Tiroler Wohnbauförderung für dieses Gebiet zum Wiederkaufszeitpunkt durch die angemessenen Gesamtbaukosten pro Quadratmeter Wohnnutzfläche vorgegeben ist. Die Bestimmung dieses Zeitwertes erfolgt durch ein Schätzgutachten des Amtstechnikers der Abt. Wohnbauförderung bei der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel. Sollte dies nicht möglich sein, so ist dieser Zeitwert von einem gerichtlich beeideten Sachverständigen festzustellen. Die Kosten hiefür haben die Widmungsbegünstigten zu tragen. In diesem Fall erfolgt die Auswahl des Sachverständigen dergestalt, dass die Widmungsbegünstigten aus 3 von der Stadtgemeinde Kitzbühel namhaft gemachten Sachverständigen den zu beauftragenden Sachverständigen auswählen. Erfolgt eine solche Auswahl nicht innerhalb von 3 Wochen nach Übermittlung dieser Sachverständigenliste mittels eingeschriebenen Briefes, ist die Stadtgemeinde Kitzbühel berechtigt, den zu beauftragenden Sachverständigen selbst auszuwählen.

Der Einlösepreis bei Ausübung des Vorkaufsrechtes für die 184/2347 Anteile an der Liegenschaft EZ 948 GB 82107 Kitzbühel Land, mit welchen Anteilen das Wohnungseigentum an der Wohnung W top 11 verbunden ist, richtet sich nach deren Verkehrs-

wert, der zum Einlösezeitpunkt von einem von der Stadtgemeinde Kitzbühel namhaft gemachten Sachverständigen zu errechnen ist.

Die Bestimmung dieses Wertes erfolgt durch ein Schätzgutachten von einem gerichtlich beeideten Sachverständigen. Die Kosten hierfür haben die Widmungsbegünstigten zu tragen. Die Auswahl des Sachverständigen erfolgt dergestalt, dass die Widmungsbegünstigten aus 3 von der Stadtgemeinde Kitzbühel namhaft gemachten Sachverständigen den zu beauftragenden Sachverständigen auswählen. Erfolgt eine solche Auswahl nicht innerhalb von 3 Wochen nach Übermittlung dieser Sachverständigenliste mittels eingeschriebenen Briefes, ist die Stadtgemeinde Kitzbühel berechtigt, den zu beauftragenden Sachverständigen selbst auszuwählen.

Das Vorkaufsrecht wird von der Stadtgemeinde Kitzbühel nicht ausgeübt, wenn die unentgeltliche Veräußerung an Begünstigte erfolgt, das sind der Ehegatte, Kinder sowie die Geschwister Robert Wösner, Edith Wösner und Florian Wösner der Widmungsbegünstigten Dr. Barbara Bauder, solange die Kinder der Widmungsbegünstigten noch minderjährig sind. Bei einer Veräußerung an Begünstigte bleibt jedoch das Vorkaufsrecht weiterhin im bisherigen Umfang bestehen bzw. ist erforderlichenfalls in der Vertragsurkunde, mit der das Eigentum übertragen wird, der Stadtgemeinde Kitzbühel wiederum das Vorkaufsrecht gemäß den Bedingungen dieses Vertrages einzuräumen, jedoch endet die Einlösefrist für alle Vorkaufsrechte jedenfalls 30 (dreißig) Jahre nach allseitiger Kaufvertragsunterfertigung gemäß Vertragspunkt II. e, 1. Absatz.

- f) Der Widmungsbegünstigte Dr. Robert Bauder verpflichtet sich, die Wohnung Top W 11 im Wohn- und Geschäftshaus Jochbergerstraße 96, 6370 Kitzbühel, für die Dauer von 30 (dreißig) Jahren, vom Tag der Bauvollendungsmeldung auf Grundstück 3317/7 gerechnet, nur mehr gewerblich zu nutzen. Eine gewerbliche Vermietung der Wohnung Top W 11 bzw. Teilen davon ist dem Widmungsbegünstigten ausdrücklich gestattet.
- Der Widmungsbegünstigte wird bei der zuständigen Baubehörde einen entsprechenden Antrag auf Änderung des Verwendungszweckes der Wohnung Top W 11 stellen. Diese Nutzungsverpflichtung ist vom Widmungsbegünstigten auf allfällige Rechtsnachfolger im Eigentum dieser Liegenschaftsanteile zu überbinden. Weiters erklärt der Widmungsbegünstigte für sich und seine Rechtsnachfolger im Eigentum dieser Liegenschaftsanteile, dass er für die Dauer von 30 (dreißig) Jahren, vom Tag der Bauvollendungsmeldung auf Grundstück 3317/7 gerechnet, keine neuerliche Änderung des Verwendungszweckes beantragen wird.
- g) Für den Fall des Zuwiderhandelns gegen die mit diesem Vertrag übernommenen Verpflichtungen verpflichten sich der Grundeigentümer und die Widmungsbegünstigten

zur ungeteilten Hand zur Bezahlung einer Konventionalstrafe in der Höhe von 10 % (zehn Prozent) des gemäß Vertragspunkt II.e errechneten Grundpreises samt Gebäudeerrichtungskosten. Die Vertragsteile kommen darüber hinaus überein, dass eine andere Verwendung des Grundstückes als in obigen Bestimmungen vereinbart, die Grundlage für die vorgenommene Flächenwidmung beseitigt. Es wird sohin zustimmend zur Kenntnis genommen, dass es in derartigen Fällen der Stadtgemeinde Kitzbühel vorbehalten bleibt, eine Rückwidmung des Grundstückes in „Freiland“ vorzunehmen.

- h) Zusätzlich zu der in Vertragspunkt II.g angeführten einmaligen Konventionalstrafe ist für den Fall des Zuwiderhandelns gegen die mit diesem Vertrag übernommenen Verpflichtungen vom Grundeigentümer und den Widmungsbegünstigten zur ungeteilten Hand während der gesamten Dauer der vertragswidrigen Handlung (z.B. vertragswidrige Verwendung) eine monatliche Konventionalstrafe in der Höhe von € 15,00 (Euro fünfzehn) pro Quadratmeter Wohnnutzfläche, jedenfalls aber € 2.000,00 (Euro zweitausend) an die Stadtgemeinde Kitzbühel zu leisten.

Diese Konventionalstrafe ist wertgesichert. Um einen Maßstab für eine allfällige Veränderung der Kaufkraft der Währung zu besitzen, wird vereinbart, hiezu den vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlautbarten Index der Verbraucherpreise 2015 oder den an seine Stelle tretenden Index heranzuziehen. Ausgangsbasis für die Wertsicherungsberechnung ist die für den Monat der allseitigen Unterfertigung dieses Vertrages zur Verlautbarung gelangende Indexzahl. Die Konventionalstrafe verändert sich jeweils in dem Ausmaß, in dem sich der genannte Index mit der im Zeitpunkt der Geltendmachung der Konventionalstrafe zuletzt veröffentlichten Indexzahl gegenüber der Ausgangsbasis verändert.

Die in diesem Vertrag vereinbarten Konventionalstrafzahlungen sind jeweils binnen 14 Tagen ab rechtmäßiger Vorschreibung durch die Stadtgemeinde zur Zahlung fällig.

Ab dem Zeitpunkt der grundbücherlich durchgeführten Übergabe des gegenständlichen Grundstückes an die Widmungsbegünstigten Dr. Robert Bauder und Dr. Barbara Bauder tritt die Solidarhaftung des bisherigen Grundeigentümers Andreas Brunner gemäß Punkt II. g) und h) außer Kraft bzw. entlässt die Stadtgemeinde Kitzbühel Herrn Andreas Brunner aus der Solidarhaftung, sodass die Verpflichtung zur Bezahlung der Konventionalstrafe ab diesem Zeitpunkt nur noch die widmungsbegünstigten Dr. Robert Bauder und/oder Dr. Barbara Bauder trifft.

III.

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von dieser Formforderung.

IV.

Für allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird die ausschließliche sachliche und örtliche Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Kitzbühel vereinbart.

V.

Sämtliche mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Steuern und Gebühren tragen die Widmungsbegünstigten Dr. Robert und Dr. Barbara Bauder zu ungeteilten Händen.

Kitzbühel, am

Andreas Brunner, geb. am 28.02.1956

Dr. Barbara Bauder, geb. 18.01.1974

Dr. Robert Bauder, geb. 27.10.1968

Gemäß Gemeinderatsbeschluss vom

Bürgermeister Dr. Klaus Winkler

1. Bgm.-Stellv. Ing. Gerhard Eilenberger

2. Bgm.-Stellv. Walter Zimmermann

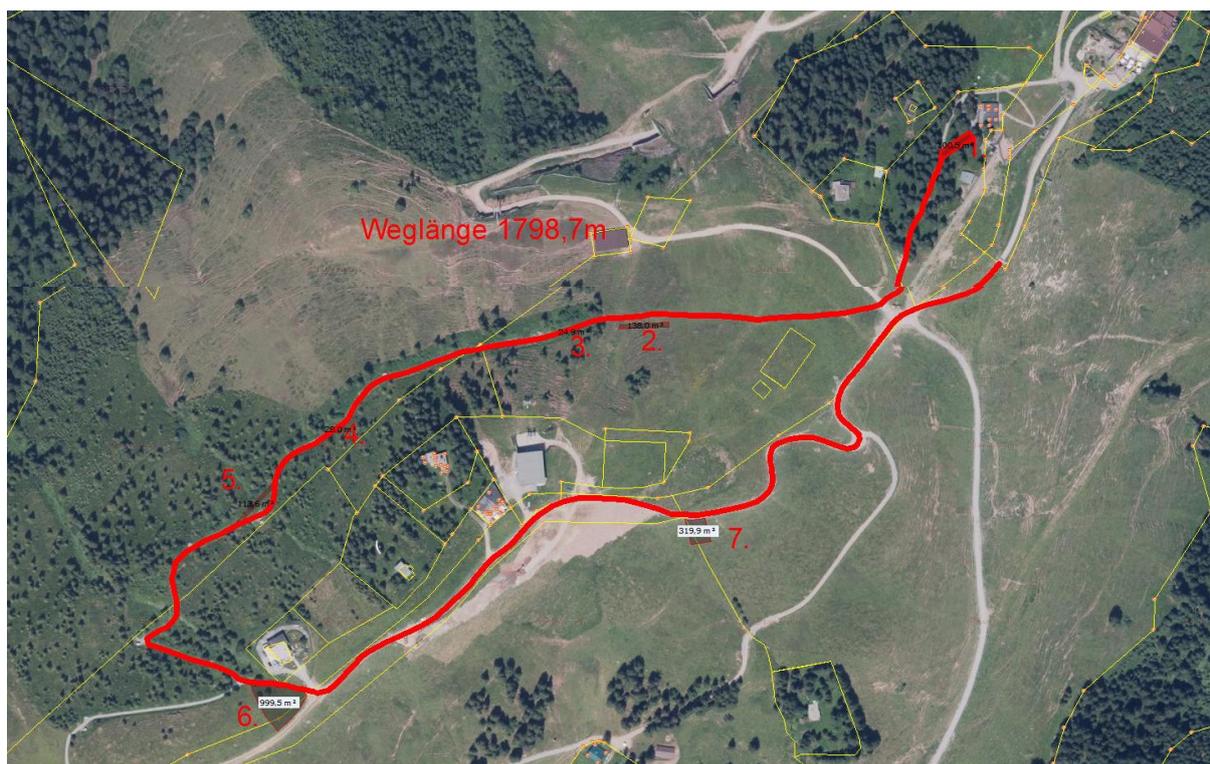
Eine Beschlussempfehlung des Stadtrates liegt vor.

Auf Antrag von Bürgermeister Dr. Winkler beschließt der Gemeinderat mit 17 Ja-Stimmen bei 2 Stimmenthaltungen (Enthaltungen gelten gemäß § 45 Abs. 2, 2. Satz TGO 2001 als Ablehnung) den vorliegenden Raumordnungsvertrag mit Andreas Brunner, Dr. Robert Bauder und Dr. Barbara Bauder.

3.2. Bestandvertrag mit Kitzbühel Tourismus (Erlebnisweg Hahnenkamm)

Bürgermeister Dr. Winkler berichtet über den von Kitzbühel Tourismus geplanten Erlebnisweg entlang des Panoramaweges am Hahnenkamm. Es handelt sich dabei um einen Erlebnisweg mit mehreren Info- und Spielestationen zum Thema Streifabfahrt. Der Landwirtschaftsausschuss hat sich mit dem Projekt einverstanden erklärt, Kitzbühel Tourismus hat das Projekt auch mit der Bergbahn AG Kitzbühel abgestimmt. Beeinträchtigungen für Schiabfahrten sind nicht gegeben.

Sodann erläutert der Bürgermeister den auf der digitalen Leinwand gezeigten Mietvertrag samt Planbeilage. Die Planbeilage wird dem Protokoll angefügt.



Unter Hinweis auf die Planbeilage erklärt der Bürgermeister, dass auf städtischem Grund auf 7 Stationen mit einer Gesamtfläche von 1.724,40 m² diverse Stationen geplant sind. Die Vertragsdauer beträgt 10 Jahre und verlängert sich jeweils automatisch um ein weiteres Jahr, wenn dieses nicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum jeweiligen Vertragsende mittels eingeschriebenen Briefes aufgekündigt wird. Der Mietzins orientiert sich an dem mit der Bergbahn AG Kitzbühel vereinbarten Entschädigungssatz von € 1,21 netto pro m² und errechnet sich sohin mit € 2.503,82 pro Jahr inklusive 20% Umsatzsteuer. Da allerdings die Stadtgemeinde Kitzbühel als ARGE-Partner das Projekt unterstützt, ist als Mietzins nur ein symbolischer Betrag von € 1,00 pro Jahr vorgesehen.

Auf Nachfrage von GR Mag. Filzer betont GR H. Huber, dass die ARGE-Partner dem Projekt positiv gegenüberstehen, da das Projekt besonders für Familienausflüge auf den Hahnenkamm geeignet ist. Thema des Erlebnisweges ist die Streifabfahrt, insgesamt sind 9 Stationen geplant, wovon sich 7 eben auf Gemeindegrund befinden. Einen Konflikt mit dem Fahrzeugverkehr auf dem Fahrweg Hahnenkamm sieht er nicht. Schon jetzt wird der Fahrweg von Wanderern, auch Kindern, genutzt. Die Info- und Spielestationen befinden sich vorwiegend entlang des Panoramaweges, Stationen entlang des Fahrweges Hahnenkamm, im Wesentlichen die Station 7, werden ausreichend abseits vom Fahrweg situiert und sind gut einsichtig.

Der Bürgermeister bedankt sich bei GR H. Huber für seinen Einsatz im Rahmen der Abstimmung des Projektes mit Kitzbühel Tourismus und der Bergbahn AG Kitzbühel.

Eine Beschlussempfehlung des Stadtrates liegt vor.

Auf Antrag von Bürgermeister Dr. Winkler beschließt der Gemeinderat einstimmig (19 Ja-Stimmen) den vorliegenden Mietvertrag mit Kitzbühel Tourismus.

3.3. Übereinkommen mit Kitzbühel Tourismus (Singletrail Hahnenkamm)

Der Bürgermeister informiert, dass Kitzbühel Tourismus bereits seit längerem die Errichtung eines Singletrails am Hahnenkamm plant. Ursprünglich sollte der Singletrail im Bereich der Streifabfahrt errichtet werden. Dazu wurde bereits in der Gemeinderatssitzung vom 26.09.2016 Kitzbühel Tourismus die Genehmigung erteilt. Dieser Singletrail war jedoch insbesondere aufgrund geologischer Verhältnisse nicht realisierbar.

Weitere Gespräche und Abstimmungen mit betroffenen Almpächtern und dem Jagdpächter haben als alternative Streckenführung im Wesentlichen den Bereich der Ehrenbachalm/Astenabfahrt ergeben. Der Bürgermeister zeigt die geplante Streckenführung anhand eines Orthofotos auf der digitalen Leinwand. Dieser Plan wird dem Protokoll beigelegt.



Weiters wird auch das Übereinkommen „Singletrail“ mit Kitzbühel Tourismus auf der Präsentationstafel gezeigt und erörtert. Dabei handelt es sich um ein Vertragsmuster des Landes Tirol. Die Vertragsdauer beträgt 3 Jahre, die Wegfreigabe erfolgt frühestens am 01.04. und spätestens am 01.05. bis zum 31.10. eines jeden Jahres. In dieser Zeit treffen den Berechtigten Kitzbühel Tourismus die Pflicht als Halter zum Zwecke des Radfahrens im Sinne des § 1319 a ABGB (Wegerhalterhaftung). Der Pächter der Ehrenbachalm Georg Wurzenrainer hat Erschwernisse bei der Güllebewirtschaftung durch die Errichtung des Singletrails geltend gemacht. Die ARGE-Partner Kitzbühel Tourismus, Bergbahn AG Kitzbühel und Stadtgemeinde Kitzbühel werden sich über einen Ausgleich der entstehenden Erschwernisse verständigen.

Im Rahmen der Diskussion wird die Errichtung eines Singletrails grundsätzlich von den Gemeinderäten/innen begrüßt. GRin Haidacher hätte sich eine Vorabinformation im Bauausschuss gewünscht, da dieses Thema dort bereits früher diskutiert wurde. Auf Anfrage von GR Katzmayer erklärt GR H. Huber, dass der Singletrail keine explizite Downhillstrecke ist, dieser wird so ausgestaltet, dass z.B. ein Vater mit seinem Sohn den Trail mühelos bewältigen kann.

Eine Beschlussempfehlung des Stadtrates liegt vor.

Auf Antrag von Bürgermeister Dr. Winkler beschließt der Gemeinderat mit 18 Ja-Stimmen bei einer Stimmenthaltung (Enthaltung gilt gemäß § 45 Abs. 2. 2. Satz TGO 2001 als Ablehnung) den Abschluss des vorliegenden Übereinkommens „Singletrail“ mit Kitzbühel Tourismus.

3.4. Bestandvertrag mit Hotel Seebichl Familie Witzmann KG

Der Bürgermeister berichtet über die schwierige Parkplatzsituation am Seebichlweg im Bereich des Hotel Seebichl. Die Familie Witzmann möchte von der Stadtgemeinde Grundflächen zur Errichtung eines Parkplatzes anmieten, der Obmann des Straßenausschusses GR H. Huber hat die Verhandlungen mit Sebastian Witzmann geführt. Der Stadtrat hat sich bereits mehrfach damit befasst.

Der Mietvertrag samt Planbeilagen wird auf der digitalen Präsentationstafel gezeigt und vom Bürgermeister erörtert.

Das Mietverhältnis mit der Hotel Seebichl Kitzbühel Familie Witzmann KG beginnt laut Vertragsentwurf am 01.09.2018 und wird auf die Dauer von 5 Jahren abgeschlossen. Der Mieterin wird die Option eingeräumt, den Vertrag zweimal um je weitere 5 Jahre zu verlängern. Laut Planung können 16 Stellplätze errichtet werden. Als Mietzins ist ein Betrag von € 2.000,00 zzgl. USt. pro Jahr vorgesehen. Der Mietvertrag wird unter der aufschiebenden Bedingung abgeschlossen, dass sämtliche für die Errichtung, Erhaltung und Betrieb eines Parkplatzes auf den Gste 3180/2 und 3180/5 KG Kitzbühel Land erforderlichen behördlichen Bewilligungen von der Mieterin selbst auf eigene Kosten bis längstens 31.08.2019 erwirkt werden.

GR H. Huber begrüßt die Vermietung der Grundfläche für die Errichtung eines Parkplatzes an die Familie Witzmann, da diese gerade für Saisonzeiten dringend Parkflächen benötigt. Derzeit wird am Seebichlweg insbesondere im Kreuzungsbereich oftmals so geparkt, dass es zu Verkehrsbehinderungen kommt. Mit Errichtung des Parkplatzes wird man dieses Problem in den Griff bekommen. Auf Nachfrage von EGR Hechl erklärt GR H. Huber, dass die Böschung zwischen der oberen und unteren Parkreihe begrünt und die Stellflächen mit Rasengittersteinen ausgelegt werden.

Eine Beschlussempfehlung des Stadtrates liegt vor.

Auf Antrag von Bürgermeister Dr. Winkler beschließt der Gemeinderat einstimmig (19 Ja-Stimmen) den vorliegenden Mietvertrag mit der Hotel Seebichl Kitzbühel Familie Witzmann KG.

4. Referate

4.1. Finanzen

4.1.1. Museum Kitzbühel - Budgetmittelfreigabe

Bürgermeister Dr. Winkler berichtet kurz über den begonnenen Museumsumbau bzw. Adaptierung und Anbindung des Hauses Hinterstadt 34 (ehemals BH Kitzbühel) an das Museum. Im Budget sind für den ersten Bauabschnitt im Jahr 2018 € 200.000,00 vorgesehen. Es ist jedoch zu Kostenüberschreitungen gekommen und belaufen sich die Kosten für das Jahr 2018 auf knapp € 260.000,00 netto (im Rahmen des Museums ist die Stadtgemeinde Kitzbühel vorsteuerabzugsberechtigt). Dazu begrüßt der Bürgermeister den Bauleiter Ing. Michael Perchtold und bittet diesen, die im ersten Bauabschnitt durchgeführten Arbeiten sowie die Kostenüberschreitungen zu erläutern.

Ing. Perchtold begrüßt die Gemeinderäte/innen, stellt sich kurz vor und erklärt, dass er mit der örtlichen Bauaufsicht beim Museumsumbau beauftragt wurde. Ing. Perchtold zeigt auf der digitalen Präsentationstafel Fotos von der Baustelle und erläutert dazu die durchgeführten Arbeiten und die sich ergebenden Mehrkosten im Wesentlichen wie folgt:

Der erste Bauabschnitt betrifft vorwiegend die Entfernung des alten Stiegenhauses und Herstellung eines neuen Stiegenhauses samt den Vorbereitungen für den Einbau eines Aufzuges/Herstellung eines Liftschachtes. Hauptsächlich wurden bisher Baumeisterarbeiten durchgeführt und haben sich die Mehrkosten bei diesem Gewerk ergeben. Es handelt sich bei dem Haus Hinterstadt 34 um eines der ältesten Gebäude der Stadt Kitzbühel, welches auch

unter Denkmalschutz steht. Bei so alten Gebäuden treten leider oftmals erst im Zuge der Bauausführung unvorhergesehene und mit Mehrkosten verbundene Arbeiten zu Tage. Dies war leider auch bei der gegenständlichen Sanierung der Fall. Vom Statiker konnten erst im Zuge der Bauausführung Beurteilungen vorgenommen werden. So wurde vom Statiker dann vorgeschrieben, dass die Abbrucharbeiten des bestehenden Stiegenhauses großteils nicht mit dem Schrämmhammer durchgeführt werden dürfen, sondern dieses herauszuschneiden ist. Weiters hat der Statiker eine zusätzliche Stahlträgerkonstruktion zur Absicherung der Deckenöffnung im Dach vorgeschrieben. Bei der Liftunterfahrt ist man auf ein altes Steinfundament gestoßen, welches aufgrund der alten Bausubstanz vorsichtig händisch, unter Aufsicht des Statikers herausgestemmt werden musste. Im Dachgeschoss waren die Abbrucharbeiten ebenfalls aufwändiger als gedacht. Nach Öffnung des Bodens hat sich ergeben, dass eng aneinanderliegende Stahlträger zu entsorgen waren. Schließlich wurden noch diverse Zusatzarbeiten durchgeführt, weil diese unter Einsatz des vorhandenen Krans insgesamt billiger kommen, als zu einem späteren Zeitpunkt wiederum einen Kran aufzubauen oder diese Arbeiten ohne Kraneinsatz durchzuführen. Dadurch musste der Kran und des Schutzgerüst länger vorgehalten werden. All diese Maßnahmen haben zu Mehrkosten geführt, die letztlich das Budget für den ersten Bauabschnitt um knapp € 60.000,00 netto erhöht haben.

GR Schwendter zeigt sich über die Höhe der Mehrkosten verwundert und möchte wissen, auf welcher Basis die Kostenschätzung gemacht wurde, da bei einer ordentlichen Ausschreibung in einem Altbaugebäude auch Massenreserven enthalten sind.

Ing. Perchtold erklärt dazu, dass die Ausschreibung sehr wohl die absehbaren Positionen enthalten hat, es war aber natürlich keine Pauschalsumme ausgeschrieben, dies ist bei einem derartigen Altbau auch nicht möglich. Im Übrigen verweist er auf seine bisherigen Ausführungen, wonach es aufgrund unvorhergesehener, erst im Zuge der Abbrucharbeiten zu Tage getretener Umstände und damit verbundener Vorgaben des Statikers sowie durch sinnvollerweise vorgezogene Arbeiten, zu den erhöhten Aufwendungen gekommen ist.

Der Bürgermeister verweist auf vier Nachtragsangebote der Baufirma bedingt durch Vorgaben des Statikers wie Einbau von Verbindungsstegen, Unterfangungsarbeiten im Treppenhaus neu und Herausschneiden der alten Stiegentreppe sowie das notwendig gewordene Fassadengerüst mit Austragung und Treppenturm. Die von der Baufirma übermittelte Schlussrechnung wird vom Bauleiter noch geprüft. Die Gesamtkosten für den ersten Bauabschnitt belaufen sich somit auf gerundet € 259.000,00 netto, wobei in diesem Betrag schon der Großteil der Architekten- und Planungskosten (Ausschreibungen) enthalten ist.

Ing. Perchtold nimmt zu den geplanten Baustufen Bezug und erklärt, dass im Jahr 2019 der Fluchtweg für das Museum fertiggestellt und der Aufzug eingebaut werden soll. Weiters steht die Sanierung des Daches (neue Schindeldeckung samt Dämmung) an und sollte auch die südseitige Fassade dringend saniert werden. In einem weiteren Bauabschnitt sollte dann die Nutzbarmachung der Räume im Haus Hinterstadt 34 im Jahr 2020 erfolgen. Die Dach- und Fassadensanierung ist in Abstimmung mit dem Denkmalamt durchzuführen. Dazu sollten vom Denkmalamt auch Fördermittel bereitgestellt werden.

Auf Nachfrage von GR Katzmayr über die Gesamtbaukosten gibt Ing. Perchtold an, dass ursprünglich für alle drei Baustufen eine Kostenschätzung ca. € 1,48 Millionen netto ergeben hat. Auf Nachfrage von GR Mag. Filzer erklärt Ing. Perchtold, dass die Kostenschätzung

überarbeitet wird, derzeit werden die Kosten für die Maßnahmen im Jahr 2019 erhoben, damit diese für die Budgeterstellung vorliegen.

VB Zimmermann berichtet über die Behandlung des Bauvorhabens im Kulturausschuss. Für das Museum eröffnen sich künftig tolle Möglichkeiten. Er weist auch noch darauf hin, dass heuer bereits diverse Arbeiten vorgezogen wurden, was sich eben auch in den Mehrkosten niedergeschlagen hat.

Auf Antrag von Bürgermeister Dr. Winkler beschließt der Gemeinderat einstimmig (19 Ja-Stimmen) für den ersten Bauabschnitt des Museumsumbaus einen weiteren Betrag von € 59.000,00 freizugeben (Haushaltsstelle 1/360-0100), wobei die Bedeckung aus dem Jahresüberschuss 2017 erfolgt.

GR Schwendter ersucht den Gemeinderat über die Kostenschätzung für den Bauabschnitt im Jahr 2019 zu informieren. VB Zimmermann erwidert darauf, dass diese Dinge in der Budgetvorbesprechung erörtert und diskutiert werden. Er lädt die freiheitliche Fraktion ein daran teilzunehmen, bisher haben die FP-Mandatare allerdings mit Abwesenheit gegläntzt. GR Schwendter erklärt, dass er keine namentliche Einladung erhalten habe. Der Bürgermeister verweist darauf, dass alle Gemeinderäte vom Finanzverwalter per Email zur Budgetvorbesprechung eingeladen werden.

4.1.2. Überprüfungsausschuss - Vorlage der Kassaprüfungsniederschrift gemäß § 112 Tiroler Gemeindeordnung 2001

Der Obmann des Überprüfungsausschusses GR Katzmayr berichtet über die am 13.06.2018 gemäß § 110 Tiroler Gemeindeordnung durchgeführte Kassaprüfung durch den Überprüfungsausschuss. Der Obmann trägt das Ergebnis der Kassenbestandsaufnahme vor und weist darauf hin, dass die Überprüfung keinerlei Anlass für Beanstandungen ergeben hat.

Weiters teilt er mit, dass im September 2018 der Bau des Pletzernweges überprüft wird. Der Gemeinderat wird vom Ergebnis unterrichtet.

4.2. Straßen und Verkehr

GR H. Huber als Obmann des Ausschusses für Straßen und Verkehr referiert in Vertretung für GR Gamper zu diesem Tagesordnungspunkt.

4.2.1. Verordnung Halte- und Parkverbot, Kurzparkzone "Untere Vorderstadt"

GR H. Huber teilt mit, dass sich zu dieser Verordnung noch ein Klärungsbedarf ergeben hat, diese soll lt. GR Gamper nochmals im zuständigen Ausschuss behandelt werden.

Bürgermeister Dr. Winkler setzt diesen Verhandlungsgegenstand gemäß § 38 Abs. 2 TGO 2001 von der Tagesordnung ab.

4.2.2. Verordnung Halte- und Parkverbot "Klostergasse - Parkplatz Aquarena"

GR H. Huber erörtert die geplante Verordnung, welche auf der digitalen Präsentationstafel gezeigt wird.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig (19 Ja-Stimmen) nachstehende Verordnung (Auszug):

Halte- und Parkverbot gem. § 52 lit. a Z. 13b StVO in der Klostergasse auf dem „Parkplatz vor dem Badezentrum „Aquarena“, in der Zeit von 21.30 Uhr bis 06.00 Uhr, ausgenommen Taxi (Änderung der Verordnung vom 20.12.2011, Zl. 2011/11).

Verkehrszeichen:

„Halten und Parken verboten“ (§ 52 lit. a Z. 13b StVO) mit den Zusatztafeln „Anfang“ und „Ende“ und „auf dem gesamten Platz“, in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr, „ausgenommen Taxi“.

Aufstellungsort:

Einfahrt Parkplatz Aquarena, ostseitig, (Anfang) gem. den Koordinaten Breitengrad 47°26.706` N, Längengrad 012°23.390`O und Ausfahrt, westseitig, (Ende) gem. den Koordinaten Breitengrad 47°26.717`N, Längengrad 012°23.358`O.

4.3. Soziales und Wohnungswesen

4.3.1. Wohnungsvergaben

Über Antrag der Referentin GRin Hedwig Haidegger und auf Empfehlung des Wohnungsausschusses beschließt der Gemeinderat jeweils einstimmig (19 Ja-Stimmen) folgende Wohnungsvergaben:

Die Wohnung in der St. Johannerstraße 46, Top 10 (ehemals [REDACTED] – 45 m², 36 P.) an [REDACTED], 6370 Kitzbühel.

Die Wohnung in Sinwell 42, Top 41 (ehemals [REDACTED] – 40,60 m², 34 P.) an [REDACTED], 6370 Kitzbühel.

Die Wohnung am Bichlnweg 16, Top 8 (ehemals [REDACTED] – ca. 73 m², 55 P.) an [REDACTED], 6370 Kitzbühel.

Wohnpark Einfang – „5 Euro Wohnungen“ (Befristung auf 5 Jahre)

- Top 2: [REDACTED], Kitzbühel (Paar und Sohn)
- Top 6: [REDACTED], Kitzbühel (Einzelperson)
- Top 10: [REDACTED], Kitzbühel (Mutter und Tochter)

GR Mag. Filzer entschuldigt sich aufgrund eines Termins und verlässt die Sitzung um 19.15 Uhr. Es sind 18 Gemeinderäte anwesend.

4.4. Bildung und Stadtjubiläum

4.4.1. Bericht der Ausschuss-Obfrau

Die Referentin STRin Mag. Sieberer erinnert an ihre Information zum Stadtjubiläum 2021 „750 Jahre Stadt Kitzbühel“ anlässlich der Gemeinderatssitzung im November 2017. Der Ausschuss für Bildung und Stadtjubiläum hat folgende Terminplanung festgelegt:

Oktober 2018

Ausschreibung Logo - Ideenwettbewerb

Juni 2019	Medienauftritt Homepage /Presseaussendung Aufruf zur Einreichung der Projekte Bürgerbeteiligung
Dez. 2019	Ende der Projekteinreichung/Auswahl
März 2020	Programmfestigung
Juni 2020	Ankündigung des Programms Broschüre
1.Jänner 2021	Auftakt

Über das ganze Jahr 2021 sind verschiedene Veranstaltungen geplant, wobei das Jubiläumswochenende vom 04. bis 06. Juni 2021 stattfinden wird. Die Themenschwerpunkte an diesen Tagen sind

am Freitag, den 04.06.2021: Jugend und Partnerstädte

am Samstag, den 05.06.2021: Zeit der Stadterhebung 1271 – Mittelalterfest

am Sonntag, den 06.06.2021: Bataillonsschützenfest

Bürgermeister Dr. Winkler dankt dem Ausschuss und insbesondere STRin Mag. Sieberer für ihren Einsatz um die Vorbereitungen für das Stadtjubiläum. 750 Jahre Stadterhebung ist ein ganz besonderes Ereignis. Einerseits steht das Jubiläumsjahr selbst im Mittelpunkt, andererseits soll dieses Ereignis auch genutzt werden, um wichtige, in die Zukunft wirkende Akzente zu setzen.

4.5. Bau und Raumordnung

Referent GR Georg Wurzenrainer, Obmann des Ausschusses für Bau und Raumordnung.

Flächenwidmungsplan:

4.5.1. Andreas Brunner

Umwidmung des Gst 3317/1 KG Kitzbühel-Land (Schreibühelweg) rund 800 m² von derzeit Freiland § 41 in künftig Wohngebiet § 38 (1) entsprechend den Planunterlagen der Plan Alp ZT GmbH vom 30.03.2016, Planungsnummer: 411-2016-00009.

Der Planentwurf wird auf der digitalen Präsentationstafel gezeigt und vom Referenten unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Sitzung des Ausschusses für Bau und Raumordnung sowie des raumplanungsfachlichen Gutachtens erörtert.

Protokoll Ausschuss:

Herr Brunner ist Eigentümer des neu gebildeten Gst 3317/7 KG Kitzbühel-Land, im Ausmaß von 800 m². Als dieses Widmungsverfahren im Jahr 2016 begonnen wurde, war die gegenständliche Fläche noch eine Teilfläche der Gst 3317/1 KG Kitzbühel-Land. Daher ist im Widmungstext dieser Planungsbereich noch als Teilbereich des Gst 3317/1 KG Kitzbühel-Land

angeführt. Dieses Grundstück befindet sich am nördlichen Rand des Ortsteils Schreibühel. Die Verkehrserschließung des Planungsgebietes erfolgt über den auf Gst 4008 verlaufenden Schreibühelweg. Die sonstige kommunale Infrastruktur (Wasser, Kanal, Strom etc.) sind im Nahbereich bereits vorhanden. Es wurde um die Umwidmung der gegenständlichen Parzelle von derzeit Freiland gem. § 41 TROG 2016 in Wohngebiet gem. § 38 (1) TROG 2016 angesucht. Dr. Barbara und Dr. Robert Bauder beabsichtigen das Grundstück zu erwerben und ein Wohnhaus zu errichten. Der Abschluss eines Raumordnungsvertrages, welcher von Dr. Barbara und Dr. Robert Bauder sowie von Andreas Brunner unterfertigt werden muss, ist zwingend erforderlich und wurde bereits mehrfach im Stadtrat besprochen.

Stadtamtsdirektor Mag. Widmoser erläutert den Mitgliedern des Ausschusses für Bau und Raumordnung den grundlegenden Inhalt des Raumordnungsvertrages. Es wurde unter anderem besprochen, dass zugunsten der Stadt Kitzbühel ein qualifiziertes Vorkaufsrecht auf 30 Jahre besteht und dass Dr. Robert Bauder Eigentümer einer Praxis mit Wohnung im Dienstleistungszentrum ist. Durch den Raumordnungsvertrag wird unter anderem auch sichergestellt, dass diese Einheit auf die Dauer des Vorkaufsrechtes nur zu betrieblichen Zwecken (Praxis, Büro) verwendet wird.

Nach kurzer Diskussion befürwortet der Ausschuss (4 Ja, 1 Enthaltung) die Auflage zur Umwidmung des Gst 3317/1 (Teilfläche) KG Kitzbühel-Land (Teilbereich) (Schreibühelweg) rund 800 m² von derzeit Freiland § 41 in künftig Wohngebiet § 38 (1) entsprechend den Planunterlagen der Plan Alp ZT GmbH vom 30.03.2016, Planungsnummer: 411-2016-00009.

Auf Antrag von Bürgermeister Dr. Winkler beschließt der Gemeinderat mit 17 Ja-Stimmen und 1 Stimmenthaltung (Enthaltung gilt gemäß § 45 Abs. 2, 2. Satz TGO 2001 als Ablehnung) die Auflage des Entwurfes über die Änderung des Flächenwidmungsplanes (Erstbeschluss).

Bebauungspläne:

4.5.2. Mag. Edith Reitter, Steyr-Gleink; Marlene Huter, Johanna Oberdorfer und Kitz Vorderstadt Residenz GmbH, alle Kitzbühel

Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gste .87, .88, .89 und .147 je KG Kitzbühel-Stadt (Vorderstadt) entsprechend den Planunterlagen der Plan Alp ZT GmbH vom 09.01.2015, Projektnummer: b59_kiz15001_v1.

Der Planentwurf wird auf der digitalen Präsentationstafel gezeigt und vom Referenten unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Sitzung des Ausschusses für Bau und Raumordnung sowie des raumplanungsfachlichen Gutachtens erörtert.

Protokoll Ausschuss:

Das Planungsgebiet reicht über eine markante Hangkante, welche die Vorderstadt vom Gries trennt und im gegenständlichen Bereich rund 13 m hoch ist. Das Gelände fällt nach Osten hin

ab und ist bereits mit mehreren Wohn- und Geschäftshäusern bebaut. Während der Westteil (Vorderstadt) zentrumstypisch dicht bebaut ist, befinden sich im Ostteil auch Hof- und Gartenflächen. Die nördlich und südlich anschließenden Bereiche sind ebenfalls bereits zentrumstypisch dicht mit Wohn- und Geschäftshäusern bebaut. Die verkehrliche Erschließung des Planungsgebietes erfolgt über die Vorderstadt sowie den Bereich Im Gries. Die weiteren infrastrukturellen Einrichtungen (Wasser, Kanal etc.) sind im Bestand bereits gegeben.

Der Raumplaner der Stadtgemeinde Kitzbühel wurde beauftragt, den Planungsbereich abzugrenzen und festzulegen. Der Stadtbaumeister erläutert den festgelegten Planungsbereich und das Projekt anhand des Bebauungsplanes der Plan Alp ZT GmbH und des Planungsentwurfes des Planungsbüros Aschaber. Der Bebauungsplan orientiert sich an den Vorgaben des Örtlichen Raumordnungskonzeptes, dem angrenzenden Bestand und dem gegenständlichen Projekt. Insgesamt wurden folgende Bebauungsparameter festgelegt: Mindestbaumassendichte, Bauweise, höchster Punkt des Gebäudes, Straßen- und Baufluchtlinien, Bauweise, sowie die Dachneigung innerhalb des Planungsbereiches.

Das geplante Objekt auf Gst .88 KG Kitzbühel-Stadt gliedert sich in ein Erd-, und insgesamt fünf weitere Obergeschosse. Im Erdgeschoss ist eine Garage sowie ein Stiegenhaus und Personenlift vorgesehen. In den übrigen Geschossen befinden sich abgeschlossene Büroeinheiten sowie Wohnungen.

Herr Huter hat darauf hingewiesen, dass die Bauvorhaben seit ca. 5 Jahren mehrfach im Sachverständigenbeirat nach dem Stadt- und Ortsbild besprochen und bei der Sitzung des Beirates am 21.06.2017 positiv zur Kenntnis genommen wurden. Das bestehende Objekt wird von der Familie genutzt. Auch das Geschäft in der Vorderstadt wird von der Familie betrieben. Der Besitz wurde mittlerweile an die beiden Töchter übergeben. Ein Verkauf des Gebäudes oder Teile davon kommt für die Familie nicht in Frage.

Die Objekte der Liegenschaften .87, .89 und .147 Je KG Kitzbühel-Stadt werden im Bebauungsplan als baulicher Bestand festgeschrieben.

Nach kurzer Diskussion befürwortet der Ausschuss einstimmig (5 Ja) die Auflage zur Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gste .87, .88, .89 und .147 je KG Kitzbühel-Stadt (Vorderstadt) entsprechend den Planunterlagen der Plan Alp ZT GmbH vom 09.01.2015, Projektnummer: b59_kiz15001_v1.

Auf Antrag von Bürgermeister Dr. Winkler beschließt der Gemeinderat einstimmig (18 Ja-Stimmen) die Auflage des Entwurfes des vorliegenden Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes (Erstbeschluss).

4.5.3. Tanja und Christoph Breuer, Kitzbühel

1. Änderung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes B 11 Sonngrub – Erweiterung Süd im Bereich des Gst 364/9 KG Kitzbühel-Land (Sonngrub) entsprechend den Planunterlagen der Plan Alp ZT GmbH vom 26.06.2018, Projektnummer: aend1_b11_kiz17022_v1.

Der Referent teilt mit, dass Tanja und Christoph Breuer im Zuge der Detailplanung ihres Wohnhauses im Siedlungsgebiet Sonngrub Süd um eine geringfügige Änderung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes angesucht haben. Dieses Ansuchen konnte

bei der letzten Sitzung des Ausschusses für Bau und Raumordnung nicht behandelt werden, wurde allerdings aufgrund der Dringlichkeit für die Herrschaften Breuer auf die Tagesordnung der heutigen Gemeinderatssitzung gesetzt. Der Referent erläutert sodann den Planentwurf, der auf der digitalen Präsentationstafel gezeigt wird, unter Bezugnahme auf das raumplanungsfachliche Gutachten der Plan Alp ZT GmbH.

Änderungen erfolgen in Hinblick auf die Anpassung des Höchstaussesmaßes der Gebäude und Nebengebäude, in Hinblick auf die vorgesehene Bauführung eine geringfügige Ausweitung des Festlegungsbereiches HGH 809,20 m ü.A. nach Südosten, weiters eine Reduktion der höchstzulässigen Bauhöhe im südwestlichen Festlegungsbereich um 1,0 m sowie eine Reduktion der höchstzulässigen Bauhöhe im Bereich des Nebengebäudes um 1,0 m. Die übrigen Bebauungsbestimmungen bleiben unverändert.

Durch diese geringfügige Änderung der Bebauungsbestimmungen wird den Bauherren ermöglicht die Gebäudesituierung etwas abzuändern, was insbesondere eine Verbesserung der Zufahrt zur Garage ermöglicht.

Auf Antrag von Bürgermeister Dr. Winkler beschließt der Gemeinderat einstimmig (18 Ja-Stimmen) die Auflage des Entwurfes der 1. Änderung des vorliegenden Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes. Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtskräftig, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird (Erst- und Zweitbeschluss).

Beschlussfassungen nach Kundmachung:

4.5.4. Markus Haas, Kitzbühel

Umwidmung des Gst 575/1 KG Kitzbühel Land (Fichterfeld) von derzeit Freiland gemäß § 41 TROG 2016 in künftig Sonderfläche Hofstelle mit Erhöhung der zulässigen Wohnnutzfläche gemäß § 44 Abs. 2 oder sonstiger Sonderbestimmung, insbesondere gemäß § 44 Abs. 11 iVm. § 43 Abs. 7 standortgebunden, Festlegung Zähler: 4, Festlegung Erläuterung: Hofstelle mit 380 m² Wohnnutzfläche entsprechend den Planunterlagen der Plan Alp ZT GmbH vom 19.04.2018, Planungsnummer: 411-2016-00016.

Der Referent teilt mit, dass eine Behandlung in der letzten Sitzung des Ausschusses für Bau und Raumordnung am 11.06.2018 nicht erfolgt ist, da die Auflage- und Stellungnahmefrist noch nicht abgelaufen war. Aufgrund der Dringlichkeit und der anstehenden Sommerpause des Gemeinderates wurde auch dieser Punkt auf die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung gesetzt.

Der Planentwurf wird nochmals auf der digitalen Präsentationstafel gezeigt und vom Referenten kurz erörtert.

Der Auflagebeschluss wurde entsprechend den Planunterlagen der Plan Alp ZT GmbH vom 19.04.2018 Planungsnummer: 411-2016-00016 in der Sitzung des Gemeinderates vom 28.05.2018 gefasst und ist vom 04.06.2018 bis einschließlich 02.07.2018 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Während der Auflage- und Stellungnahmefrist ist keine Stellungnahme eingelangt.

Auf Antrag von Bürgermeister Dr. Winkler beschließt der Gemeinderat einstimmig (18 Ja-Stimmen) die Änderung des Flächenwidmungsplanes (Zweitbeschluss).

4.5.5. Anton Oberhauser, Kitzbühel

Umwidmung des Gst 1638 (zum Teil) KG Kitzbühel-Land (Oberleitenweg) von derzeit Freiland gemäß § 41 TROG 2016 in künftig Sonderfläche sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen gemäß § 47 TROG 2016 entsprechend den Planunterlagen der Plan Alp ZT GmbH vom 13.04.2018, Planungsnummer: 411-2017-00023.

Der Referent teilt mit, dass eine Behandlung in der letzten Sitzung des Ausschusses für Bau und Raumordnung am 11.06.2018 nicht erfolgt ist, da die Auflage- und Stellungnahmefrist noch nicht abgelaufen war. Aufgrund der Dringlichkeit und der anstehenden Sommerpause des Gemeinderates wurde auch dieser Punkt auf die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung gesetzt.

Der Planentwurf wird nochmals auf der digitalen Präsentationstafel gezeigt und vom Referenten kurz erörtert.

Der Auflagebeschluss wurde entsprechend den Planunterlagen der Plan Alp ZT GmbH vom 13.04.2018 Planungsnummer: 411-2017-00023 in der Sitzung des Gemeinderates vom 28.05.2018 gefasst und ist vom 04.06.2018 bis einschließlich 02.07.2018 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Während der Auflage- und Stellungnahmefrist ist keine Stellungnahme eingelangt.

Auf Antrag von Bürgermeister Dr. Winkler beschließt der Gemeinderat einstimmig (18 Ja-Stimmen) die Änderung des Flächenwidmungsplanes (Zweitbeschluss).

5. Anträge, Anfragen und Allfälliges

Installation eines Transparenzregisters

Auf Nachfrage von Bürgermeister Dr. Winkler an die FP-Fraktion, ob der Antrag in der heutigen Gemeinderatssitzung behandelt werden soll, erklärt GR Schwendter, dass dies der Fall ist und stellt dazu den notwendigen Dringlichkeitsantrag.

Der Bürgermeister lässt darüber abstimmen, ob dem vorliegenden Antrag die Dringlichkeit zuerkannt wird. Der Gemeinderat beschließt einstimmig (18 Ja-Stimmen) dem Antrag auf Installation eines Transparenzregisters die Dringlichkeit gemäß § 35 Abs. 3 Tiroler Gemeindeordnung 2001 zuzuerkennen.

Sodann verliert GR Schwendter den Antrag, der wie folgt lautet:

FPÖ Wir sind Zukunft!

FPÖ Stadt Kitzbühel
6370 Kitzbühel, Einfangweg 43c
Telefon: +43 (0)660 8181643 E-Mail: alexander.gamper@fpoe.tirol

Stadtamt Kitzbühel		
05. Juli 2018		
Az	eingel.	Beil.
Bgm.	Dir.	Bearb.

ANTRAG

der Gemeinderäte GR LAbg. Alexander Gamper, GR Bernhard Schwendter und EGR Bernhard Obermoser zur

„Installation eines Transparenzregisters“

Der Gemeinderat wolle beschließen:

„Ein Register anzulegen, in dem alle Aufträge an private Unternehmen im Namen der Stadt Kitzbühel oder einer ihrer ausgelagerten Betriebe, ab einem Auftragsvolumen von € 10.000,- vermerkt und gelistet werden. Im Register sollen alle Ausschreibungen, Angebote, Zuschläge und Auftragsvergaben hinterlegt werden. Das Register soll dem Gemeinderat jederzeit ohne Hindernisse zu Informationszwecken zugänglich sein.“

Begründung:

Die Stadt Kitzbühel vergibt jährlich Aufträge in Millionenhöhe an private Unternehmen in der Stadt Kitzbühel, aber auch an Unternehmen außerhalb der Stadtgrenzen. Um eine Vergabe von Aufträgen transparenter zu gestalten, fordert die FPÖ Kitzbühel ein Register, indem alle Ausschreibungen, Angebote, Zuschläge und Auftragsvergaben mit und ohne Ausschreibung gelistet werden. Der Zugang zu den Informationen soll aus datenschutzrechtlichen Gründen dem Gemeinderat vorbehalten bleiben. Dem Gemeinderat stehen momentan keine Einsichtnahmerechte in die Betriebsunterlagen der ausgegliederten Unternehmen der Stadt Kitzbühel zu. Trotzdem wird der Gemeinderat zur Abstimmung und Beschlussfassung zu Überbrückungskrediten und Darlehen herangezogen und in die Verantwortung genommen, ohne dass sich dieser ein genaues Bild über dessen Geschäftsgebarung machen kann. Diese Vorgehensweise ist nicht akzeptabel, da der Gemeinderat darüber hinaus für alle Beschlüsse in der Haftung steht. Es ist nicht korrekt und fair, wenn Gemeinderäte für Kredite und Darlehen gerade stehen müssen, Einsichtnahmen in wesentliche Unterlagen der Stadt oder ausgegliederten Gesellschaften jedoch verwehrt bleiben. Transparenz beugt Korruption vor.

Kitzbühel, 02.06.2018

Der Bürgermeister hält zu dem Antrag fest, dass Gemeinderäte/innen nicht für Kredite oder Darlehen der Gemeinde persönlich zu haften haben. Der Bürgermeister hält auch fest, dass ein solches Transparenzregister gesetzlich nicht vorgeschrieben ist. Er stellt die Frage, wie sich die FPÖ dies im Detail vorstellt.

GR Schwendter erklärt dazu, dass er sich mit dem Antrag nicht beschäftigt habe, es aber darum gehen wird, wer zu Vergaben eingeladen wird und wie das ganze Verfahren aussieht. Es gehe für ihn jetzt nicht um Details, vielmehr stellt sich für ihn die Frage, warum man ein solches Transparenzregister nicht einführen sollte. In diesem Zusammenhang erwähnt GR Schwendter auch, dass er (*gemeint: Firma Stahlvisionen Schwendter GmbH*) von der Stadtgemeinde Kitzbühel nicht zu Ausschreibungen eingeladen wird, dies liege wohl daran, dass er die falsche politische Farbe habe.

Der Bürgermeister erwidert, dass die Stadtgemeinde bei Vergaben das Bundesvergabegesetz einzuhalten habe und jeder Gemeinderat auch gerne die Unterlagen dazu einsehen könne. Es handle sich hierbei aber um eine Holschuld. Die Führung des gewünschten Transparenzregisters wäre mit einem großen bürokratischen Aufwand und zusätzlichen Kosten verbunden. Auch steht es dem Prüfungsausschuss als Kontrollorgan frei, jeden Vorgang in der Gemeinde in Hinblick auf die Finanzgebarung zu prüfen.

GR Schwendter führt als Beispiel für die Rechtfertigung eines Transparenzregisters die heute abgehandelte Kostenüberschreitung beim Museumsumbau, welche nicht nur 25 % wie angegeben, sondern fast 30 % ausmache, an.

GRin Haidacher sieht die Haftung der Gemeinderäte für Kredite und Darlehen zwar nicht, für sie geht der Antrag aber in Ordnung, da mehr Transparenz zu befürworten sei.

Nach der Diskussion lässt Bürgermeister Dr. Winkler über den Antrag auf Installation eines Transparenzregisters abstimmen.

Das Abstimmungsergebnis lautet wie folgt:

4 Ja-Stimmen bei 14 Nein-Stimmen.

Der Bürgermeister hält fest, dass der Antrag auf Installation eines Transparenzregisters somit abgelehnt ist.

Glyphosatverbot im öffentlichen Bereich

GR Schwendter verliest folgenden Antrag der FPÖ:

FPO Wir sind Zukunft!

FPÖ Stadt Kitzbühel
6370 Kitzbühel, Einfangweg 43c
Telefon: +43 (0)660 8181643 E-Mail: alexander.gamper@fpoe.tirol



ANTRAG

der Gemeinderäte GR LAbg. Alexander Gamper, GR Bernhard Schwendter, EGR Bernhard Obermoser

„Glyphosat Verbot an öffentlichen Bereichen“

Der Gemeinderat wolle beschließen:

„Die Stadt Kitzbühel bekennt sich zum Schutz seiner Bürger, Kinder, Jugendlichen, Tier- und Umwelt. Daher bekundet die Stadt Kitzbühel seinen Willen, dass umgehend im gesamten Stadtbereich ein Glyphosat-Verbot an allen öffentlich zugänglichen Bereichen, Schulen, Wohnsiedlungen, Parkanlagen, Spielplätzen usw. erlassen werden soll.“

Begründung: „Glyphosat ist weltweit einer der am meisten eingesetzten Wirkstoffe in Unkrautvernichtungsmitteln. Es blockiert ein Enzym, das für die Proteinsynthese in Pflanzen zuständig ist. Es tötet jede Pflanze, die nicht gentechnisch so verändert wurde, dass sie den Einsatz des Herbizids überlebt. Die EntschlieÙung 559/17 des Tiroler Landtages beurkundet eine Aufforderung, alle Schritte zu unternehmen, um im Verantwortungsbereich der landeseigenen und landesnahen Betriebe (z. B.: Straßenmeistereien, Gemeinnützige Wohnbauträger, Landwirtschaftliche Lehranstalten, etc.) darauf hinzuwirken, dass auf den Einsatz von glyphosathaltigen Produkten zukünftig vollständig verzichtet wird.

Beobachtungen aus der Bevölkerung haben ergeben, dass ein Einsatz von Glyphosat in vielen Gemeinden in Tirol trotzdem noch durchgeführt wird und ein absolutes Verbot zur Verwendung, zum Schutz der Gesundheit unserer Bürger, Tier und Umwelt, in allen öffentlichen Bereichen, auch auf kommunaler Ebene dringend notwendig ist.

Kitzbühel, 03.07.2018

EGR Hechl erklärt zum Thema Glyphosat, dass sich der Umweltausschuss damit in seiner letzten Sitzung ausführlich befasst und sich dafür ausgesprochen hat, dass Kitzbühel glyphosatfrei werden soll. Dies sei allerdings nicht einfach, da es zur Bekämpfung von diversen Unkrautpflanzen keine Alternative gebe. Er führt hier das Beispiel der Neophyten, insbesondere den Staudenknöterich an.

GR H. Huber teilt mit, dass der Maschinenring als Alternative zur Unkrautbekämpfung ein sogenanntes „Heißschaumverfahren“ testet. Er verweist aber auch darauf, dass es laut Dr. Österreicher von der Naturschutzabteilung der BH Kitzbühel zur Bekämpfung von diversem Unkraut wie z.B. den Staudenknöterich keine Alternative zum Glyphosat gebe.

GRin Haidacher erklärt, dass der Umweltausschuss trotz höherer Kosten das Ziel verfolgt glyphosatfrei zu werden. Es soll auch erhoben werden, wie andere Gemeinden mit dem Thema umgehen.

STRin Mag. Sieberer sieht in dem Antrag reinen Populismus. Dies ist eine Angelegenheit des Umweltausschusses und hat sich dieser auch bereits in zwei Sitzungen mit dem Thema befasst, wobei auch Dr. Österreicher von der Naturschutzabteilung der BH Kitzbühel beigezogen wurde. Als Ergebnis hat man sich bereits darauf geeinigt, dass Glyphosat im öffentlichen Bereich nur mehr ganz sparsam eingesetzt werden soll.

VB Zimmermann äußert seinen Unmut darüber, dass es seit der letzten Landtagswahl Usus geworden sei, dass die FPÖ im Gemeinderat zu den verschiedensten Themen Anträge stellt, ohne vorher die zuständigen Ausschüsse damit zu befassen und diese damit übergeht. GR Schwendter erwidert dazu, dass es gutes Recht der FPÖ sei, Anträge und Anfragen im Gemeinderat zu stellen und dies werde man sich nicht verbieten lassen.

Auf Antrag von Bürgermeister Dr. Winkler wird der Antrag mit 16 Ja-Stimmen bei 2 Nein-Stimmen dem Ausschuss für Umwelt und Schwarzsee zugewiesen (keine Zuerkennung der Dringlichkeit gemäß § 35 Abs. 3 TGO 2001).

Umweltschutztag am Schwarzsee

EGR Hechl berichtet über den kürzlich stattgefundenen Umweltschutztag am Schwarzsee. Dabei wurde mit Schülern der 3. Klasse NMS und zehn Bergwachtmitgliedern eine Neophytenbekämpfung ohne Einsatz von Glyphosat, sondern durch Ausreißen der Unkrautpflanzen, durchgeführt. Im August wird diese Aktion nochmals durchgeführt.

Altenwohn- und Pflegeheim

GRin Luxner erkundigt sich über den Stand der Erschließung des Altenwohn- und Pflegeheimes mit einem Lift vom Sonntal aus, da der steile Hügel für die Bewohner ein großes Hindernis darstellt. Der Bürgermeister berichtet von zwei Möglichkeiten bzw. Verhandlungen mit Grundeigentümern. In einem Fall ist ein Verlassenschaftsverfahren noch nicht abgeschlossen, in einem weiteren Fall steht eventuell der Verkauf der Liegenschaft an. Der Stadtrat hat sich mit der Möglichkeit des Ankaufs dieser Liegenschaft bereits befasst, da in diesem Fall die Lifterschließung möglich wäre. Sobald eine Lösung vorliegt wird der Bürgermeister darüber berichten.

Gemäß § 36 Abs. 3 Tiroler Gemeindeordnung wird die Sitzung um 20.00 Uhr mit einstimmigem Beschluss für nicht öffentlich erklärt.